

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Die GoA

Gut gemeint

Fall: E und G sind Eigentümer von benachbarten Einfamilienhäusern, wobei das Haus des E bereits älter ist und aufgrund eines erheblichen Reparaturstaus nur noch einen Wert von ca. 100.000 Euro hat. Als E stirbt, befindet sich der alleinige Sohn S, der von allen nach dem Tod seines Vaters als Erbe angesehen wird, auf einer ausgedehnten Reise. Als am Haus des E Reparaturen erforderlich werden, deren Nichtvornahme zu größeren Schäden führen würden, versucht G vergeblich, den S zu erreichen; S hatte allerdings in der Vergangenheit stets betont, er wolle später das Haus seines Vaters restaurieren und dort später mit seiner Familie leben. Um noch größere Schäden abzuwenden, erteilt G dem Handwerker H den Auftrag, für 10.000 Euro die Schäden am Haus des E zu beheben, wobei H die Reparatur fachgerecht ausführt.

Nach der Rückkehr des S findet man zur Überraschung aller ein Testament, das den wohlhabenden Freund F des E zum Alleinerben macht. F hatte stets erwähnt, er wolle demnächst ein Grundstück erwerben und dort einen botanischen Garten nach englischem Vorbild anlegen. F lässt daher das von E ererbte Haus abreißen und durch einen Landschaftsarchitekten einen Garten nach seinen Plänen anlegen.

H und G fragen nach ihren jeweiligen Ansprüchen.

Variante: Auf dem Grundstück des E stand noch eine Mauer als Rest einer alten, längst zerfallenen Scheune. Als H im Auftrag des G das Haus des E repariert, bittet ihn G, er möge doch zugleich die alte Mauer entfernen und den Schutt abtransportieren, wobei G zutreffend davon ausgegangen war, dass auch der Sohn des E die Mauer hätte abreißen lassen wollen.

Darüber hinaus veräußert er die Apfelernte des E unter Offenlegung der Umstände an den Nachbarn K, da das Obst bis zur erwarteten Rückkehr des S ohnehin verfault sein würde.

F zeigt sich über beide Verhaltensweisen sehr verärgert: Die Mauer der Ruine hätte seinem Garten das erwünschte antike Flair gegeben; daher verlange er Schadensersatz sowohl vom Handwerker H als auch von G.

Bezogen auf das Obst sei es sicherlich richtig, dass das Obst ansonsten verfault sei, doch sei er über die Eigenmächtigkeit des G verärgert und frage daher aus prinzipiellen Erwägungen, ob er von K oder G etwas verlangen könne.

Wie ist die Rechtslage?

Musterlösung: Gut gemeint

Zum Ausgangsfall:

1. Teil: Ansprüche des H

1) Ansprüche des H gegen G

H hat gegen G einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Werklohns gemäß § 631 I. G hat im eigenen Namen mit H einen Werkvertrag abgeschlossen, H hat die geschuldete Werkleistung ordnungsgemäß erbracht, so dass er nach der – hier unterstellten – Abnahme gemäß § 631 Zahlung des vereinbarten Werklohns verlangen kann. Die Tatsache, dass G die Reparatur nicht im eigenen Interesse in Auftrag gegeben hat, kann nichts daran ändern, dass er Verträge, die er im eigenen Namen abschließt, zunächst auch persönlich erfüllen muss.

2) Ansprüche des H gegen S

§§ 683, 670

Ein Anspruch des H gegen S gemäß den §§ 683, 670 scheidet aus, weil S nicht der Eigentümer des restaurierten Hauses und daher nicht der Geschäftsherr ist. Wie § 686 zeigt, wird bei einem Irrtum des Geschäftsführers über die Person des Geschäftsherrn nicht der vermeintliche, sondern der wahre Geschäftsherr durch die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§ 812 I 1, 2. Alt.

Ein Anspruch aus § 812 I 1, 2. Alt. im Zuge eines bereicherungsrechtlichen Ausgleichs scheidet aus, weil S durch die Reparatur des dem S ja nicht gehörenden Hauses keinen wie auch immer gearteten Vermögensvorteil erlangt hat.

3) Ansprüche des H gegen F auf Aufwendungsersatz gemäß den §§ 683, 670

H könnte gegen F einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach den Regeln über eine echte berechnigte GoA haben. Die Tatsache, dass H nicht den N, sondern den S für den Eigentümer hielt, steht einer Inanspruchnahme des N gemäß § 686 nicht entgegen.

H hat durch die Reparatur des Hauses ein **Geschäft** geführt.

Fraglich erscheint jedoch, ob es sich aus der Sicht des Geschäftsführers H um ein **fremdes Geschäft** handelte, weil er sich ja aufgrund des mit G geschlossenen Werkvertrags zur Reparatur vertraglich verpflichtet hatte. Es erscheint daher sowohl im Hinblick auf die erforderliche Fremdheit des Geschäfts als auch auf den erforderlichen Fremdgeschäftsführungswillen des H nicht unproblematisch, dass ein Geschäftsführer von dem durch die Vertragserfüllung begünstigten Dritten Aufwendungsersatz verlangt.

Nach einer Ansicht (BGHZ 98, 235; Palandt- Sprau § 677 Rz. 6) **kann auch der vertraglich verpflichtete Geschäftsführer sowohl ein eigenes als auch ein fremdes Geschäft führen („auch fremdes“ Geschäft).** Auch wenn der Geschäftsführer durch die Erfüllung des Vertrags eigene Interessen wahrnehme, schließe dies seinen Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus, wenn er wisse, dass die Geschäftsführung auch einen anderen begünstige. Bereits aus den Materialien des BGB ergebe sich, dass die GoA- Regeln nicht nur bei einem völlig uneigennütigen Handeln gelten: Entscheidend sei nicht die Uneigennützigkeit, sondern die Fremdnützigkeit. Auch der erforderliche Fremdgeschäftsführungswille könne neben dem Eigengeschäftsführungswillen stehen und werde überdies auch noch vermutet.

Nach der Gegenansicht führt der Geschäftsführer ausschließlich ein eigenes Geschäft, wenn er eine gegenüber seinem Gläubiger bestehende Pflicht erfüllt.

Ansonsten würde es aus der Sicht des Geschäftsführers H zu einer ungerechtfertigten Verdoppelung seiner Schuldner kommen: Sein Vertragspartner G schuldet ihm den entsprechenden Werklohn und der gleichzeitig begünstigte Dritte schuldet ihm gemäß den §§ 683, 670 Aufwendungsersatz. Als Gegenstück zur Vertragsfreiheit soll sich der Geschäftsführer aber nur an den halten können, den er sich als Vertragspartner ausgesucht hat und nicht auch an alle anderen, denen seine Tätigkeit ebenfalls zugute kommt.

Die Lehre vom „auch fremden“ Geschäft ist daher abzulehnen. H kann sich nicht an N halten, sondern muss von seinem Vertragspartner G den vereinbarten Werklohn fordern.

2. Teil: Ansprüche des G gegen N

1) Ansprüche des G gegen N auf Aufwendungsersatz gemäß den §§ 683, 670

G kann von N Aufwendungsersatz in Form von Erstattung des an H zu zahlenden Werklohns verlangen, wenn es sich bei der Erteilung des Reparaturauftrags um eine echte berechnete GoA gehandelt hat.

Durch die Erteilung des Reparaturauftrags an H hat G ein **fremdes Geschäft**, nämlich das des Eigentümers geführt. G hatte auch den erforderlichen **Fremdgeschäftsführungswillen**, da er das Haus für den jeweiligen Eigentümer restaurieren lassen wollte: Wie wir oben bereits gesehen haben, steht der Umstand, dass sich G über die Person des wahren Eigentümers und damit über die des eigentlichen Geschäftsherrn irrte, gemäß § 686 der Inanspruchnahme des N nicht entgegen.

Es handelt sich aber nur dann um eine echte berechnete GoA, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn bzw. seinem Interesse entsprach. In diesem Fall besteht aber die Besonderheit darin, dass die Reparatur des Hauses zwar einerseits wirtschaftlich sinnvoll war und damit sicherlich im Interesse eines wirtschaftlich denkenden Durchschnittsdritten lag, aber nicht dem persönlichen Willen des Eigentümers entsprach. **Es stellt sich daher die Frage, ob man bei der Berechnung der GoA eher auf das objektiv verstandene Interesse eines Durchschnittsdritten oder auf den persönlichen Willen des Geschäftsherrn abstellt.**

Aus Gründen der Privatautonomie ist bei der Frage nach der Berechnung der GoA in den Grenzen von § 679 auf den persönlichen Willen des Geschäftsherrn abzustellen. Dies gilt auch, wenn der Wille nicht dem objektiv verstandenen Interesse entspricht, also objektiv unvernünftig ist. Der Geschäftsherr soll nicht mit seinem Vermögen die Aufwendungen eines Geschäfts bezahlen müssen, das nicht seinem persönlichen Willen entsprach. Dies zeigt auch die Wertung des § 678, der zwischen dem erkennbaren Willen des Geschäftsherrn sowie der Frage unterscheidet, ob der Geschäftsführer diesen Willen auch persönlich erkennen konnte.

Folge: Da der Wille des Geschäftsherrn bereits bei der Übernahme der Geschäftsführung – wenn auch für G nicht erkennbar – vorlag, kommt es nur auf den geäußerten Willen an, nicht auf einen mutmaßlichen. Der Geschäftsführer kann sich also auf einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß den §§ 683, 670 auch dann nicht berufen, wenn er diesen Willen bei der Übernahme der Geschäftsführung falsch einschätzt. Das BGB bewertet das Interesse des Geschäftsherrn, vor ungebetener Einmischung bewahrt zu werden höher als das Interesse des Geschäftsführers, der glaubte, im Interesse des Geschäftsherrn zu handeln.

Zwischenergebnis: Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß den §§ 683, 670 scheidet daher aus.

2) **Es kommt aber ein Anspruch des G gemäß den §§ 684, 1; 812 I 1, 2. Alt. bzw. über die §§ 684, 1; 818 II in Betracht.**

a) Nach einer Auffassung (BGH WM 1976, 1060; Palandt-Sprau § 684 Rz. 1; Jauernig-Vollkommer § 684 Rz. 1) handelt es sich bei der Verweisung des § 684, 1 um eine **Rechtsfolgenverweisung** auf die Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts und damit auf die §§ 818 ff..

b) Nach der Gegenansicht (MünchKomm-Seiler § 684 Rz. 3; Henssler JuS 1991, 927 m.w.N.) handelt es sich bei der Verweisung des § 684, 1 um eine **Rechtsgrundverweisung auf § 812**, wobei hier eine **Rückgriffskondiktion des § 812 I 1, 2. Alt.** in Betracht kommt, deren Voraussetzungen objektiv vorliegen: F hat auf Kosten des G, der die Reparatur bezahlen muss, die „kostenfreie“ Reparatur des ihm gehörenden Hauses und den damit verbundenen Wertzuwachs erlangt.

Da die Voraussetzungen des § 812 I vorliegen, muss nicht entschieden werden, ob es sich um eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung handelt.

c) **Beim Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung gilt zunächst § 818 II:** Da N die Reparatur an sich nicht in Natur herausgeben kann, muss er gemäß § 818 II deren Wert vergüten, wenn man den Wert der Reparatur objektiv nach der dadurch bedingten Wertsteigerung bemisst. Auf der anderen Seite würde entgegen der o.g. Wertung eine Wertersatzpflicht in Geld bedeuten, dass N eine Reparatur bezahlen müsste, die er gar nicht haben wollte und die ihn persönlich auch nicht bereichert, wie er letztlich ja auch durch den Abriss des Hauses gezeigt hat. Man sollte daher dem N gestatten, sich auf den **Grundsatz einer aufgedrängten Bereicherung** zu berufen und daher den Kondiktionsanspruch des G über **§ 818 III** abzuwehren: Zwar hätte er die Wertsteigerung durch einen Verkauf des Grundstücks realisieren können, doch würde man ihn dadurch entgegen seiner Privatautonomie zwingen, etwas zu veräußern, was er persönlich am liebsten behalten würde.

Folgt man dieser Ansicht, stehen dem G gegen N keinerlei Ausgleichsansprüche zu.

Musterlösung zur Variante:

1. Teil: Ansprüche des N im Hinblick auf die zerstörte Mauer

Ansprüche des N gegen G

a) **N könnte einen Schadensersatzanspruch gemäß § 678 haben.**

Nach § 678 ist der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem durch die unberechtigte Übernahme der Geschäftsführung entstanden ist. Die Haftung aus § 678 setzt aber voraus, dass der Geschäftsführer bereits bei der Übernahme der Geschäftsführung hätte erkennen können, dass die Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn widersprach. G hatte aber den Sohn für den Geschäftsführer gehalten, der ihm auch zuvor bereits versichert hatte, er werde als neuer Eigentümer die Mauer abreißen lassen. Da G nicht wissen konnte, dass S nicht der Erbe und damit nicht der Geschäftsherr sein würde, konnte er den entgegenstehenden Willen des wahren Geschäftsherrn bei der Übernahme der Geschäftsführung nicht erkennen.

Eine Haftung aus § 678 scheidet somit aus.

b) **Eine Schadensersatzpflicht aus § 823 I scheitert ebenfalls am fehlenden Verschulden:** Zwar hat G durch das Abreißenlassen der Mauer das Eigentum des F widerrechtlich verletzt, doch durfte G auf die Einwilligung des vermeintlichen Eigentümers vertrauen und konnte den entgegenstehenden Willen des wahren Eigentümers nicht erkennen.

Ansprüche des N gegen H

Ein Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 677, 280 I scheidet aus, weil keine echte Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt, wenn jemand eine Dritten gegenüber bestehende vertragliche Pflicht erfüllt.

Es kommt aber ein Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 687 II, 1, 678 in Betracht. § 687 II will den Berechtigten vor Eingriffen in seinen Rechtskreis schützen, gilt also auch, wenn der Eingreifende von einem Dritten beauftragt worden ist. § 687 II setzt aber weiterhin voraus, dass sich der Geschäftsführer ein fremdes Geschäft als eigenes angemaßt hat, also die Fremdheit des Geschäfts kannte und sich auf Kosten des Berechtigten einen ihm nicht zustehenden Vorteil verschaffen wollte. Da H nur seine vertragliche Verpflichtung erfüllen wollte, aber keinen darüber hinausgehenden Vorteil für sich erstrebte, scheidet eine Anwendung des § 687 II aus.

c) **Es kommt ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I in Betracht.** H hat durch Abreißen der Mauer fremdes Eigentum verletzt. Da die Voraussetzungen einer berechtigten GoA nicht vorliegen, war er auch nicht gerechtfertigt. Man wird ihm aber nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen können, da sich das Verschulden auch auf die Rechtswidrigkeit beziehen muss und H davon ausgehen durfte, der Eigentümer sei mit dem Abreißen der Mauer einverstanden.

Zwischenergebnis: H haftet nicht auf Schadensersatz.

2. Teil: Ansprüche im Hinblick auf das Obst

F könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 haben.

a) K ist Besitzer des Obstes, F ist auch nach der Trennung gemäß § 953 Eigentümer des Obstes geblieben.

b) F könnte aber durch die Veräußerung des Obstes an K sein Eigentum verloren haben.

aa) **Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gemäß den §§ 929, 1; 932 I 1 scheidet aus, weil K nicht gutgläubig war:** Da ihm G bereits bei der Veräußerung erzählt hatte, dass er fremdes Obst veräußern würde, um dies vor dem Verderb zu retten, durfte ihn der Erwerber K natürlich nicht für dessen Eigentümer halten.

bb) **Es kommt also lediglich ein Erwerb vom Berechtigten gemäß den §§ 929, 185 I in Betracht.** Dies würde jedoch voraussetzen, dass der Veräußerer G bei der Veräußerung die Einwilligung des Eigentümers N hatte. Da dieser die Einwilligung vorab natürlich nicht erteilen konnte, weil er erst nach der Veräußerung von seiner Erbenstellung erfahren hat, kann sich eine derartige Ermächtigung nur aus einer möglichen echten berechtigten GoA des G ergeben. Dann müsste G durch die Veräußerung des Obstes ein Geschäft des N geführt haben, das mit dessen Willen geschah.

Die Veräußerung einer dem G nicht gehörenden Sache ist für diesen ein fremdes Geschäft, das er auch für den wahren Erben führen wollte. Zur Zeit der Übernahme der Geschäftsführung entsprach dies dem mutmaßlichen Willen des Eigentümers; dass dieser sich später über die Eigenmächtigkeit ärgert, kann daran nichts ändern, da es auf den mutmaßlichen Willen zur Zeit der Geschäftsübernahme ankommt.

Es bleibt daher nur die Frage, ob der Geschäftsführer einer echten berechtigten GoA dadurch eine Verfügungsmacht über fremdes Eigentum i.S.d. § 185 I erlangt.

Die h.M. lehnt dies ab und gewährt dem Geschäftsführer noch nicht einmal einen Anspruch auf Genehmigung (BGH NJW 1951, 398; Jauernig-Vollkommer Rz. 4 vor § 677; Palandt- Sprau Rz. 5 vor § 677). Folgt man dieser Ansicht, entsteht aber eine merkwürdige Rechtslage: F kann gemäß § 985 Herausgabe des Obstes von N verlangen, der seinerseits vom Verkäufer G gemäß den §§ 437 Nr. 3, 311 a II Schadensersatz verlangen kann. G wiederum kann diesen Schadensersatz über die §§ 683, 670 als Aufwendungsersatz von F zurückfordern, was zur Folge hätte, dass F letztlich sein eigenes Obst bezahlt, das er zuvor herausverlangt.

(b) **Man sollte daher mit der Gegenansicht** (Baur JZ 1952, 328 ff.) **dem Geschäftsführer durch die berechtigte GoA eine Verfügungsmacht i.S.d. § 185 I einräumen:** Wenn ihm die berechtigte GoA gestattet, das Obst zu verkaufen, um es vor dem Verderb zu schützen, muss sie ihn auch mit der Möglichkeit ausstatten, den Kaufvertrag zu erfüllen.

Folgt man dieser Ansicht, dann hat K das Eigentum am Obst gemäß den §§ 929, 1; 185 I erworben. F kann daher nicht Herausgabe des Obstes verlangen.

In diesem Fall kann er aber über die **§§ 681, 2; 667 Herausgabe des Veräußerungserlöses** von G fordern.